

# VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

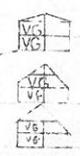
## ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)
WR	REINES WOHNGEBIET (§ 3 BAUNVO)
MI	MISCHGEBIET (§ 6 BAUNVO)
SW	WOCHENENDHAUSGEBIET (§ 10 BAUNVO)
MD	DORFGEBIET (§ 5 BAUNVO)

----- GRENZE ZWISCHEN GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr 1a B BauG, §§ 16 u 17 BAUNVO)

II	ZAHL DER OBERGESchosSE (Z) ALS HOCHSTGRENZE ZWINGEND	ZB	II	
	VOLLGESCHoss UND 1 ALS VOLLGESCH ANZURECHN SOCKELGESCH	ZB		Z = II = 1 + IS
	VOLL ESCHoss UND 1 ALS VG ANZURECHNENDES DACHGESCH			Z = II = 1 + IS
	KNIESTOCK BIS 0,50m ZULASSIG			
	1 VOLLGESCHoss UND 1 ALS VG ANZURECHN DACHGESCHoss			Z = II = 1 + I
	UNTER EINHUFTIGEN DACH			



## 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs 1 Nr 1b BBauG §§ 22 und 23 Bau NVO)

- OFFENE BAUWEISE
- BAULINIE (ZWINGEND)
- BAUGRENZEN
- SATTELDACH MIT ANGABE DER HAUPTFIRSTRICHTUNG DACHNEIGUNG GRAD 28 - 45°
- WALMDACH GRAD 28 - 45°
- DACHFORM FREIBLEIBEND MIT ANGABE DER ERWEITERUNG GRAD 28 - 45°
- DACHEINSCHNITTE SOWIE ASYMMETRISCHE DACHER SIND NICHT ZUGELASSEN. DACHGAUBEN DÜRFEN MAX 1/2 D. FIRSLÄNGE BETRAG. SIE SOLLTEN ALS EINZELGAUBEN AUSGEFÜHRT WERDEN DIE ERDGESCHOSSFUSSBOdenHOHE DER BAULICHEN ANLAGEN WIRD MIT HOCHSTENS 0,5m ÜBER DEM BESTEHENDEN GELANDE (BERGSEITE IM HANGGELANDE) FESTGESETZT DIE BAUVORLAGEN SIND DAHER MIT GELANDEPROFILIEN ZU VERSEHEN
- FLACHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLATZE (St) MIT ANGABE DER ZUFAHRTSRICHTUNG
- GARAGEN NUR EINGESCHOSSIG FLACHDACH ODER DACHNEIGUNG DES HAUPTBAUKORPERS

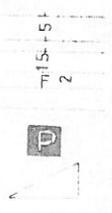


EINFRIEDUNGEN (Art 107 (1) 4 Bay BO SIND INNERHALB EINES STRASSENZUGES HINSICHTLICH ART, HOHE, MATERIAL UND FARBE EINHEITLICH AUSZUFÜHREN GESAMT HOHE GEMESSEN VON DER OBERKANTE DER ANGRENZENDEN OFFENTL VERKEHRS-FLACHE MAX 1,20m SOCKEL DABEI NICHT HOHER ALS 0,20m. MATERIAL STRASSE SENKRECHT ODER DIAGONAL ANGEORDNETE HOLZLATTEN IMPRAGNIERT MAUER ODER HECKE SONST MASCHENDRAHT AN EISENSAULE MIT HECKENHINTERPFLANZUNG

SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLACHE ALS NACH ART 6 Abs 3 UND 4 Bay BO VORGESCHRIEBEN ERGEBEN WERDEN DIESE FESTGESETZT DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZUHALTEN DIE BAUKÖRPER MÜSSEN DURCH NATÜRLICHE MATERIALIEN UND FARBEN GEPRÄGT SEIN. NATURHOLZ, SICHTMAUERWERK, PUTZ IN GEDECKTEN FARBTÖNEN. AUFFALLENDER UND GRELLER FARBANSTRICH SOWIE STARK KONTRASTIERENDE FARBTÖNE SIND BEI GEBÄUDEN U. EINFRIEDG. NICHT GESTATTET.

## 4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs 1 Nr 2 BBauG)

- STRASSENVERKEHRS FLÄCHEN (UNTERTEILUNG DER STRASSENFLÄCHEN)
- FAHRBAHN MIT BURGERSTEIG
- FUSSWEG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- SICHTDREIECKE SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG FREI- ZUHALTEN STRÄUCHER, HECKEN UND EINFRIED UNGEN DÜRFEN EINE HOHE VON 0,80m ÜBER FAHRBAHN NICHT ÜBERSCHREITEN



## 5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN (§ 9 Abs Nr 5 und 7 BBauG)

- TRAFOSTATION
- WASSERBEHALTER
- WASSERWERK
- LAGERPLATZ FÜR FESTE ABFALLSTOFFE

DIE VERLEGUNG VON ERDKABELN DIE DER STROMVERSORUNG DES SIEDLUNGSGEBIETES DIENEN IST ZU GESTATTEN SOWEIT DIESE INNERHALB DER GRUNDSTÜCKE - ETWA 1,00 PARALLEL ZUR STRASSE LIEFEN



6. GRUNDFLÄCHEN (§ 9 Abs 1 Nr 3 BBauG)



GRUNDFLÄCHE



GRÜNANLAGE



SPIELPLATZ



SPORTPLATZ



DAUERKLEINGARTEN



FRIEDHOF



PARKANLAGE

DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND DURCH BAUM UND BUSCH - GRUPPEN ZU GLIEDERN VORHANDENER BAUMBESTAND IST NACH MÖGLICHKEIT ERHALTEN  
PFLANZGEBOT FÜR 3-4 GROSSKRONIGEN BÄUMEN - AUCH OBSTBAUMHOCHSTÄMME  
EINZELBÄUME BAUMGRUPPEN BUSCHGRUPPEN FLÄCHENHAFT ANPFLANZUNGEN

DER ENTWURF DES BE  
VOM 21. Sep. 1981  
ÖFFENTLICH AUSGELEGT  
AUSLEGUNG ERFOLGTE



7. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN



MIT LEITUNGSRECHTEN BELASTENDE FLÄCHEN (§ 12 (1) 2 BBauG)



PLANUNGSBEREICH



GELTUNGSBEREICH (GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS § 9 (1) 6 BBauG)



ABGRENZUNG MIT UNTERSCHIEDLICHER NÜTZUNG (§ 16 Abs 4 Bau NVO)

DER GEMEINDERAT  
DEN BEBAUUNGSPLAN

8. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



ELEKTRIZITÄTSFREILEITUNG SCHUTZSTREIFEN



WASSERLEITUNG



ABWASSERLEITUNG



KLASSIFIZIERTE STRASSEN MIT BAUVERBOTS UND BAUBESCHRÄNKUNGSZONEN VOM FAHRBAHNRAND AUS GEMESSEN BEI KREISSTRASSEN 15 BEZW 30 BEI STAASSTRASSEN 20 BEZW 40



ORTSDURCHFARTSGRENZE

DAS LANDRATSAMT FORCH  
Nr 008.4-610-81  
(GVBLS. 430) De 21/81



HINWEISE

DIE PLANUNTERLAGE UND DIE HOHENDARSTELLUNG IM BEBAUUNGSPLAN BERUHT AUF VERGROSSERUNG AUS DEM M 1:5000 IN DEN M 1:1000 SIE KANN DAHER NICHT RICHTLINIE FÜR DIE TATSÄCHLICHEN VERHÄLTNISSE SEIN DIE GENAUEN MASSE UND HÖHENVERHÄLTNISSE SIND VOR EINER BAUPLANUNG ORT UND STELLE ZU ERMITTELN

1. GRUNDSTÜCKSGRENZEN



UNVERÄNDERT



AUFZULASSEN

NEU ZU BILDEN

2. KARTENZEICHEN

234

FLURNUMMERN DER GRUNDSTÜCKE



HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABEN ÜBER N.N.

3. VORHANDENE GEBÄUDE



WOHNGEBÄUDE

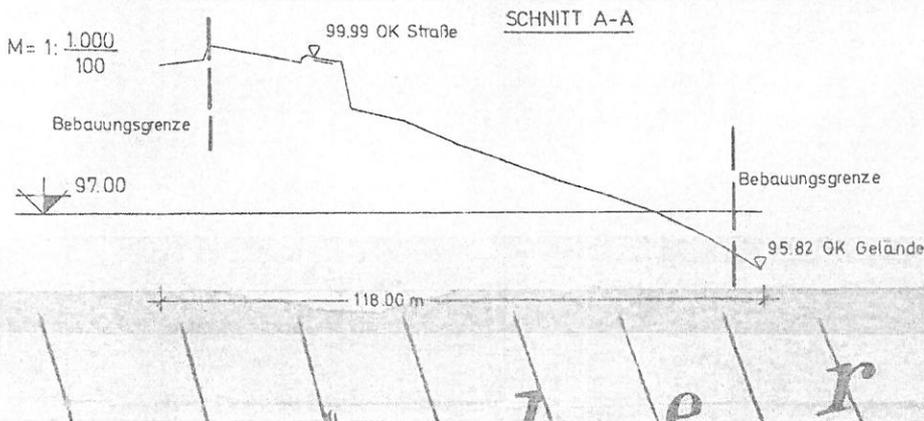


NEBEN UND GEWERBE GEBÄUDE



ABZUBRECHENDE GEBÄUDE

4. BEI ENTWÄSSERUNGSANLAGEN FÜR GEBÄUDE UND GRUNDSTÜCKE IST DIE DIN 1986 ZU BEACHTEN.



DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN  
AUSGELEGT DIE GENEHMIGUNG DURCH *Amtsblatt N*  
DAMIT NACH § 12 BBauG



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMASS § 2 BBauG VOM 21. Sep. 1981 BIS 21. Okt. 1981 IN *Rathaus Hallerndorf* OFFENTLICH AUSGELEGT DIE BEKANNTGABE ÜBER ORT UND DAUER DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG ERFOLGTE AM 10. Sep. 1981 DURCH *Amtsblatt No. 041-26/81 S. 10. 09. 81*

Hallerndorf DEN 23. Okt. 1981



*Rager*  
BÜRGERMEISTER

DER GEMEINDERAT Hallerndorf HAT MIT DEM BESCHL VOM 28. Okt. 1981 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMASS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

Hallerndorf DEN 10. Nov. 1981



*Rager*  
BÜRGERMEISTER

DAS LANDRATSAMT FÖRCHHEIM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHIED VOM 23.12.1981 Nr. *004.4-619-81* GEMASS § 11 BBauG (IV MIT § 2 DER VO VOM (GVBL S. 432) *De. IV BauG / StBauG* GENEHMIGT



FÖRCHHEIM DEN 23. Dez. 1981

*Hofmann*  
Hofmann  
(Reg. Direktor)

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG VOM ~~1981~~ *im Rathaus Hallerndorf* GEMASS § 12 BBauG OFFENTLICH AUSGELEGT DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 14. 01. 1982 ORTSUBLICH DURCH *Amtsblatt No. 01/82* BEKANNTGEGEBEN WORDEN DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 BBauG RECHTSVEBINDLICH

Hallerndorf DEN 14. Jan. 1982



*Rager*  
BÜRGERMEISTER